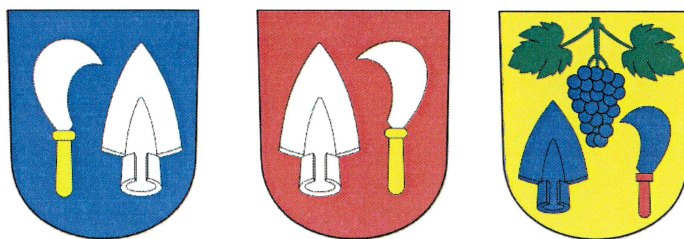


Vollzugsvorschriften zum Zusammenarbeitsvertrag der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen



(gültig ab 1. Januar 2013)

1. Organisation

Alle drei Ortsfeuerwehren (Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen) werden gemäss Ziff. 2 des Zusammenarbeitsvertrages organisiert.

Die Ortskommandanten bestimmen aus ihrer Mitte einen Ansprechpartner gegenüber der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Dieser ist für den Informationsfluss von und zu der GVZ verantwortlich.

Die Ortskommandanten sind verantwortlich, dass ihre Feuerwehren gemäss den geltenden kantonalen Vollzugsvorschriften ausgebildet und einsatzbereit sind.

2. Gemeinsame Sitzungen und Übungen

Die Feuerwehrkommission jeder Gemeinde kann bei Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Teilnehmern an den gemeinsamen Sitzungen sind die für das Ressort Feuerwehr zuständigen Gemeinderäte sowie die Ortskommandanten. Die einladende Feuerwehrkommission stellt jeweils den Protokollführer. Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf auch Fachpersonen aus allen Bereichen zugezogen werden (Ausbildungschef, Spezialisten, Gutachter usw.).

Bei Erfordernis oder im Bedarfsfall organisieren die Kommandanten gemeinsame Übungen. Dabei sind gemeinsame Kaderübungen und/oder gemeinsame Mannschaftsübungen durchzuführen. Besonderes Gewicht ist auf die gemeinsame Kaderausbildung zu legen. Zu diesen Übungen können auch nur Teile einzelner Ortsfeuerwehren aufgeboden werden. Die Spezialisten führen pro Jahr ebenfalls gemeinsame Übungen durch. Der Zugchef für die Spezialistenzüge wird von den Ortsfeuerwehrkommandanten bestimmt.

3. Alarmierung / Nachbarschaftshilfegruppen

Die Alarmierung hat grundsätzlich nach den Vollzugsvorschriften über das Feuerwesen vom 14. September 2010 und den Vollzugsvorschriften über die Feuerwehr vom 16. Dezember 1994 zu erfolgen.

Bei Schadenereignissen werden die Feuerwehrleute gemäss Einsatzdispositiv direkt durch die Einsatzleitzentrale Zürich aufgeboten.

Der Mannschaftsbestand der Nachbarschaftshilfegruppe beträgt in jeder Gemeinde im Minimum 15 Angehörige der Feuerwehr (AdF).

4. Fixkosten, Wartung und Unterhalt von gemeinsamen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen

Die Wartungs- und Unterhaltskosten der Fahrzeuge über 3.5 t oder weiteren gemäss Ziff. 6 Abs. 3 des Zusammenarbeitsvertrages Vertrag gemeinsam angeschafften Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen werden gemäss Ziff. 6 Abs. 2 des Zusammenarbeitsvertrages aufgeteilt. Die Abrechnungen erfolgen jährlich per Ende Kalenderjahr.

5. Übungs- und Einsatzsold

Für Ernstfalleinsätze bei der Nachbarschaftshilfe wird der Einsatzsold gemäss gültiger Besoldungsverordnung pro Stunde und AdF verrechnet. Bei Alarmierung wird die erste Stunde voll sowie die angebrochene Stunde halbstündlich verrechnet.

Die Festsetzung der Besoldung fällt in die jeweilige Kompetenz der drei Vertragsgemeinden. Die Gemeinderäte sind für eine einheitliche Tarifgestaltung besorgt.

Entschädigungen für Fahrschule (Grundausbildung) sowie Bewegungs- und Ausbildungsfahrten für Tanklöschfahrzeuge werden einheitlich verrechnet.

Für weitere Ausbildungen von Fahrzeuglenker ist jede Gemeinde selbst verantwortlich.

6. Mannschaftsbestände

Der Sollbestand bestimmt jede Gemeinde durch ihr gemeindebezogenes Organigramm selbst. Der unter Ziffer 3 des Zusammenarbeitsvertrages bestimmte Mindestbestand der einzelnen Vertragsgemeinden ist einzuhalten.

7. Verrechnung Feuerwehreinsätze gegenüber Dritten

Die Ernstfalleinsätze können gemäss den geltenden Weisungen der GVZ verrechnet werden.

Einsätze die nicht Feuerwehr bezogen sind, können verrechnet werden.

Rechnungsstellungen gegenüber Dritten erfolgen ausschliesslich durch die Wohngemeinde. Aufwände der Nachbargemeinden werden der anbietenden Feuerwehr verrechnet.

Grundsätzlich werden nur die Personalkosten verrechnet.

8. Gültigkeit, Änderung, Inkraftsetzung

Die vorliegenden Vollzugsvorschriften können im Einvernehmen der Vertragspartner jederzeit ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der gleichlautenden Genehmigung aller Gemeinderäte.

Die Vollzugsvorschriften haben die geltenden übergeordneten Bestimmungen jederzeit zu berücksichtigen und einzuhalten.

Diese Vollzugsvorschriften treten nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen unter Vorbehalt der Rechtsgültigkeit des Zusammenarbeitsvertrages auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Oberengstringen, 17. September 2012

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Schreiber:

A. Bender

P. Menzi

Unterengstringen, 20. August 2012

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Schreiber:

P. Trombik

J. Engeli

Weiningen, 27. August 2012

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Schreiber:

H. Haug

B. Persano